

All diese Beobachtungen zusammengekommen ergeben ein sehr buntscheckiges Bild¹, das in starkem Kontrast zu der festen schematischen Regelmässigkeit der Registrier-technik späterer Zeit steht. Der Registrator Johann VIII. hat gewiss schon ein sehr verschiedenartiges Material in den Konzepten vor sich gehabt, er hat aber seine Vorlagen selbst durchaus nicht nach bestimmten Regeln behandelt. Er hat Adressen², Grussformeln³ und schliesslich den Kontext der Briefe selbst bald vollständig, bald mehr oder weniger gekürzt wiedergegeben, und so wenig die Urkundenformulare selbst unter Johann VIII. schon so fest entwickelt waren wie später, wo dann die Arengen und die stets gleichbleibenden Sätze des Schlussprotokolls nur mit den Anfangsworten der Formel und zugefügtem 'etc.' registriert wurden, so wenig hat ein fester Schematismus die freie Willkür des Registrators schon in Regeln gezwängt⁴. Die wichtigste Frage aber in diesem Zusammen-

1) Es sei nebenher darauf verwiesen, dass auch die sprachliche Form im Register auf ziemlich tiefer Stufe steht. Ueberschriften und verkürzte Adressen, also das eigentliche literarische Eigentum des Registrators am Register, zeigen häufig völlig vulgärlateinische Formen, z. B. f. 93': 'Incipit registro domini Iohannis pape' etc., n. 281 (279, J.-E. 3346): 'Ad omnibus episcopis etc. a paribus', n. 72 (73, J.-E. 3122): 'Ad archiepiscopo de Mediolano, ad patriarcha de Foroiuli, ad Iohannis de Papia', n. 98 (100, J.-E. 3181): 'De Treccas civitas'. Aber auch die Brieftexte weisen vulgärlateinische Charakteristika, wie die sogenannte umgekehrte Schreibung bei Worten mit anlautenden h, bezw. solchen, die es von Rechts wegen nicht haben dürfen, und die Verwechselung von b und u in Menge auf, zumal in der ersten Niederschrift, während der Textkorrektor die meisten derartigen Verstösse nachträglich getilgt hat; man wird nicht fehlgehen in der Annahme, dass sie in der Vorlage, im Register selbst, noch zahlreicher waren — ist doch in n. 182 (181, J.-E. 3245) sogar ein 'con quibus' stehen geblieben! — und der Schreiber des 11. Jh. auf Grund seiner besseren lateinischen Schulung stillschweigend schon vieles verbessert hat. Es ergibt sich somit die eigentümliche Tatsache, dass, während die ausgesandten Originale Johann VIII. nach dem erhaltenen für Tournus von 876 (J.-E. 3052) zu urteilen, noch korrektes Schriftlatein — eine Nachwirkung der karolingischen Reform — aufgewiesen haben (vgl. Bresslau l. c. S. 574), sein Register bereits unter dem Einfluss des vulgärlateinischen Rückschlags stand, den unmittelbar nach ihm, seit Stephan V., auch die Originale wieder verraten. — Für die Ausgabe bleibt praktisch nichts anderes übrig, als bei den Texten die gereinigte Form, die Schreiber und Korrektor erstrebten, überall, auch da, wo sie noch etwas übersehen haben, durchzuführen, da die völlige Wiederherstellung des Textes in ursprünglicher Form, wie die Ueberlieferung beschaffen ist, doch unmöglich ist, und also sonst ein Zitterding herauskommen würde. 2) S. oben S. 109 f. 3) S. oben S. 117, N. 5. 4) Man könnte daher auf den Gedanken kommen, aus Verschiedenheiten der Registrierpraxis zwischen den